

Reglement über die Übernahme von Kosten von Kunst- und Sportschulen durch die Stadt Winterthur vom 2. April 2019

Gestützt auf Art. 5 und 6 Abs. 2 Geschäftsordnung Volksschule Winterthur vom 30. Mai 2010 wird folgendes Reglement über die Übernahme von Kosten von Kunst- und Sportschulen erlassen:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Übernahme von Kosten der Schulung von Schülerinnen und Schülern an Kunst- und Sportschulen durch die Stadt Winterthur.

² Vorbehalten bleiben Kostenübernahmen für Kunst- und Sportschulen aufgrund kantonaler Bestimmungen und interkantonalen Vereinbarungen.

Art. 2 Sportschulen

¹ Folgende Voraussetzungen müssen Sportschulen für eine Übernahme von Kosten kumulativ erfüllen:

- a. Professioneller Trainingsbetrieb am Schulstandort,
- b. Ausrichtung der Schule auf Jugendliche im Volksschulalter,
- c. Betriebsbewilligung des Standortkantons und
- d. in der Regel Qualitätslabel für Bildungsinstitutionen von Swiss Olympic.

Art. 3 Kunstschulen

¹ Folgende Voraussetzungen müssen Kunstschulen für eine Übernahme von Kosten kumulativ erfüllen:

- a. Ausrichtung der Schule auf Jugendliche im Volksschulalter,
- b. Betriebsbewilligung des Standortkantons und
- c. Empfehlung der Schule durch die Kultursekretärin bzw. den Kultursekretär.

Art. 4 Anspruchsberechtigte

¹ Für die Übernahme von Kosten müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a. Gesuch der Eltern um Kostenübernahme,
- b. Wohnort in Winterthur,
- c. Aufnahme in eine Schule gemäss Art. 2 oder 3,
- d. Erklärung der Eltern, die Transportkosten vom Wohnort zur Schule zu übernehmen.

² Auch bei Erfüllung sämtlicher Kriterien besteht kein Anspruch auf eine Kostenübernahme.

³ Übersteigen die Kosten der eingegangenen Gesuche die bewilligten finanziellen Mittel haben folgende Schülerinnen und Schüler Vorrang, wobei vorstehende Kriterien nachstehenden Kriterien vorgehen:

- a. Schülerinnen und Schüler, welche bei Vereinen in Winterthur trainieren,
- b. Schülerinnen und Schüler, welche für eine angemessene Förderung ihres bzw. seines Talentes stärker auf einen individualisierenden Unterricht angewiesen sind und
- c. Schülerinnen und Schüler mit besser erreichbarem Trainings- oder Übungsort.

Art. 5 Kosten

¹ Die Stadt Winterthur übernimmt grundsätzlich das von der Trägerschaft der Schule festgelegte Schulgeld, höchstens jedoch im Betrag des maximal von den Besonderen Schulen des Kantons Zürich verlangten Schulgeldes.

² Alle übrigen Kosten, insbesondere Schulwegkosten, gehen zu Lasten der Eltern.

Art. 6 Zuständigkeit

¹ Das Präsidium der Zentralschulpflege ist zuständig, die Übernahme von Kosten zu bewilligen.

Art. 7 Wegzug

¹ Die Übernahme von Kosten entfällt bei Wechsel des Wohnortes der Schülerin oder des Schülers. Über den Zeitpunkt des Wegzugs hinaus geleistete Schulgelder werden den Eltern in Rechnung gestellt.

² In begründeten Fällen kann das Präsidium der Zentralschulpflege den Verzicht auf die Rückforderung bewilligen.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits erteilte Bewilligungen von Kostenübernahmen gelten weiterhin.

Art. 9 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2019/20 in Kraft.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Folgende Erlasse werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements aufgehoben:

- Reglement über die Talentklasse der Stadt Winterthur vom 8. November 2011,
- Beschluss der Zentralschulpflege betr. Talentschule / Übernahme von Schulgeldern für auswärtige Kunst- und Sportschulen vom 5. Juni 2007.